



---

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 20. Dezember 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Mössingen wird ab dem 01.01.2005 als Eigenbetrieb geführt. Er führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen".
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 3**

#### **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

Ein besonderer Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird nicht gebildet, sondern diese Aufgaben werden im technischen Geschäftsbereich durch den Bau- und Umweltausschuss sowie im kaufmänni-



schen Geschäftsbereich und bei Personalangelegenheiten durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss innerhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten und Wertgrenzen wahrgenommen.

#### **§ 4** **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Der kaufmännische Betriebsleiter ist der jeweilige kaufmännische Betriebsleiter der Stadtwerke Mössingen. Der technische Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Tiefbauamtes der Stadt Mössingen.  
Die beiden Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.



- 
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Absatz 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## **§ 5** **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 Euro festgesetzt.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
Satzung	20.12.2004	24.12.2004	01.01.2005